

Pflichtdokumentation im deutschen Baugewerbe

Firmen- und Personendokumente bei Beauftragung von Nachunternehmern in Deutschland

Seit 1. Januar 2026 ist das Gesetz zur Modernisierung der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwarzArbMoDiG) in Kraft. Es erweitert unter anderem die Bußgeldhaftung des Generalunternehmers für Pflichtverletzungen in der Nachunternehmerkette (§ 130 OWiG), führt die verpflichtende Wettbewerbsregisterabfrage ab einem Auftragswert von 2.500 Euro ein (§ 6 WRegG) und ermöglicht der Zollverwaltung die elektronische Fernprüfung von Unterlagen (§ 5a SchwarzArbG).

Diese Checkliste fasst zusammen, welche Firmen- und Personendokumente Generalunternehmer bei der Beauftragung von Nachunternehmern in Deutschland prüfen und dokumentieren sollten. Sie ersetzt keine Einzelfallprüfung und keine Rechtsberatung.

Ausführliche Erläuterungen zu jedem Dokument, inklusive Musterbeispielen, enthält der ISHAP Leitfaden Personaldokumentation für Bauvorhaben in Deutschland 2026/2027.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung der ISHAP GmbH ist ausgeschlossen. Bei rechtlichen Zweifelsfragen im Einzelfall empfiehlt sich die Rücksprache mit einer auf Baurecht spezialisierten Kanzlei.

A. Firmendokumentation

je Nachunternehmer / Vertragspartner, vor Beauftragung und laufend während der Vertragslaufzeit zu prüfen

1. Handelsrechtliche Dokumente

Dokument	Gültigkeit / Prüfintervall	Rechtscharakter
☐ Handelsregisterauszug	empfohlen: alle 6 Monate erneuern	Sorgfaltsnachweis; keine gesetzliche Vorlagepflicht, aber Grundlage zur Vermeidung eines Auswahlverschuldens
☐ Gewerbeanmeldung (Gewerbeschein)	unbefristet, bei Änderungen aktualisieren	Gesetzliche Pflicht des Vertragspartners (§ 14 GewO); Bußgeld bis 50.000 EUR bei unterlassener Prüfung
☐ Handwerksrolleneintragung (Handwerkskarte), nur bei zulassungspflichtigem Handwerk	unbefristet, bei Änderungen aktualisieren	Gesetzliche Pflicht (§ 1 HwO); Bußgeld bis 50.000 EUR bei unterlassener Prüfung
☐ Gewerbezentralregisterauszug	Momentaufnahme; regelmäßig neu einholen	Sorgfaltsnachweis; entbehrlich bei gelisteter Präqualifikation

2. Finanzamt

Dokument	Gültigkeit / Prüfintervall	Rechtscharakter
☐ Freistellungsbescheinigung Finanzamt (§ 48b EStG)	max. 3 Jahre	Vermeidet 15 % Steuerabzug (Bauabzugsteuer) beim Leistungsempfänger

3. Versicherung

Dokument	Gültigkeit / Prüfintervall	Rechtscharakter
☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung Unfallversicherungsträger (z. B. BG BAU)	max. 6 Monate	Exkulpation von der Bürgenhaftung für Mindestentgelt und Sozialkassenbeiträge
☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung Krankenkasse	max. 3 Monate	Exkulpation von der Haftung für Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e SGB IV)
☐ Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung	max. 12 Monate	Absicherung gegen gesamtschuldnerische Haftung bei Schadensfällen

4. SOKA-BAU

Dokument	Gültigkeit / Prüfintervall	Rechtscharakter
☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung SOKA-BAU (oder Negativbescheid)	max. 3 Monate	Verschuldensunabhängige Bürgenhaftung (§ 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG); keine Exkulpation möglich

5. Arbeitnehmerüberlassung (nur bei ANÜ-Konstellation)

Dokument	Gültigkeit / Prüfintervall	Rechtscharakter
☐ ANÜ-Erlaubnis	in der Regel 12 Monate	Gesetzliche Pflicht des Verleihers (§ 2 AÜG); nur relevant bei Arbeitnehmerüberlassung
☐ Nachweis Baubetriebseigenschaft	vor Beauftragung prüfen	Voraussetzung für die eingeschränkt zulässige Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe (§ 1b AÜG)

Präqualifikation (PQ-VOB-Liste): Eine gelistete Präqualifikation kann die Einzelnachweise Unfallversicherung, Krankenkasse, SOKA-BAU, Gewerbeanmeldung und Gewerbezentralregister ersetzen. Die Listung ist regelmäßig zu prüfen, da die zugrundeliegenden Einzelnachweise in der Regel nur 3 Monate gültig sind.

B. Personendokumente

je Arbeitnehmer auf der Baustelle, vor Tätigkeitsbeginn zu prüfen

1. Sozialversicherungsnachweis

Dokument	Gültigkeit / Prüfintervall	Rechtscharakter
☐ Meldebescheinigung zur Sozialversicherung (Firmensitz Deutschland)	laufend aktuell halten	Nachweis der Anmeldung zur Sozialversicherung; muss deutschsprachig vorliegen
☐ A1-Bescheinigung (Firmensitz Ausland)	laufend aktuell halten	Nachweis der Sozialversicherung im Heimatland; Formularsprache der Firma zulässig

2. Mindestlohnbestätigung

Dokument	Gültigkeit / Prüfintervall	Rechtscharakter
☐ Mindestlohnbestätigung je Arbeitnehmer	monatlich neu, angepasst an tatsächlich geleistete Stunden	Verschuldensunabhängige Bürgenhaftung (§ 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG); entfällt bei selbstständigen Einzelunternehmern

3. Aufenthaltsgenehmigung (bei Drittstaatsangehörigen)

Dokument	Gültigkeit / Prüfintervall	Rechtscharakter
☐ Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte, Daueraufenthalt-EU, Niederlassungserlaubnis, Visum oder Fiktionsbescheinigung	je nach Titel unterschiedlich (z. B. Aufenthaltserlaubnis max. 5 Jahre); Ablaufdatum auf dem Dokument erfassen	Ohne gültigen Aufenthaltstitel besteht keine Arbeitserlaubnis

4. Arbeitserlaubnis

Dokument	Gültigkeit / Prüfintervall	Rechtscharakter
☐ Arbeitserlaubnis (Vermerk im Aufenthaltstitel, kein eigenständiges Dokument)	gemäß Gültigkeit des Aufenthaltstitels	Beschäftigung ohne Erlaubnis: Bußgeld bzw. Straftat (§ 404 SGB III, § 11 SchwarzArbG)

5. Zollmeldung (bei ausländischem Arbeitgeber)

Dokument	Gültigkeit / Prüfintervall	Rechtscharakter
☐ Zollmeldung (bei ausländischem Arbeitgeber im Baugewerbe)	vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung	§ 16 Abs. 1, 2 MiLoG i. V. m. Mindestlohnmeldeverordnung; entfällt bei ausländischen Einzelunternehmern ohne Personal

Ergänzender Hinweis: Mitführungspflicht Ausweispapiere

§ 2A SCHWARZARBG

Im Baugewerbe tätige Personen sind verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass oder Passersatz selbst mitzuführen und der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen (§ 2a Abs. 1 SchwarzArbG). Der Arbeitgeber muss seine Arbeitnehmer vor Tätigkeitsbeginn nachweislich und schriftlich auf

diese Pflicht hinweisen und diesen Hinweis für die Dauer der Tätigkeit aufbewahren (§ 2a Abs. 2 SchwarzArbG).

Es handelt sich dabei nicht um eine Vorlagepflicht des Ausweisdokuments gegenüber dem Generalunternehmer. Die Anfertigung einer Kopie eines Ausweisdokuments ist datenschutzrechtlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person zulässig; nach dem Grundsatz der Datenminimierung sollte dies auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.

Regulatorischer Kontext: SchwarzArbMoDiG

IN KRAFT SEIT 1. JANUAR 2026

- § 5a SchwarzArbG: elektronische Fernprüfung und maschinenlesbare Bereitstellung von Unterlagen und Daten gegenüber der Zollverwaltung
- § 130 OWiG: erweiterte Bußgeldhaftung des Generalunternehmers für Pflichtverletzungen in der Nachunternehmerkette
- § 6 WRegG: verpflichtende Wettbewerbsregisterabfrage ab einem Auftragswert von 2.500 Euro
- §§ 24-26 SchwarzArbG: Zentralstelle bei der Generalzolldirektion und zentrales, risikobasiertes Prüfsystem der Zollverwaltung